

Förderprogramme im Energiebereich für Wohngebäude in Baden-Württemberg

(Bundes- und Landesprogramme)

Stand: Juni 2011

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Informationszentrum Energie
Dienstgebäude Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart

Inhaltliche Bearbeitung und Kontakt: Ortrud Stempel

Telefon: 0711/123-2526, Telefax: 0711/123-2377

E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de

Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

Tabellarische Kurzübersicht

Landesförderprogramme Baden-Württemberg:

[o Energie-Spar-Check](#)

[o Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien](#)

Bundesförderprogramme:

[o Energiesparberatung vor Ort](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Zuschuss](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Kredit](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“](#)

[o KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“](#)

[KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“](#)

[o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien \(BAFA\)](#)

[o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“](#)

[o Erneuerbare-Energien-Gesetz](#)

[o Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz](#)

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
Solarthermische Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Effiziente Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen (z.B. Erdwärmesonden, Flächenkollektoren, Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe), Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)	Zinsverbilligtes Darlehen „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Bereich Durchleitungsgeschäft Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711/122-2222 www.l-bank.de	Nur für selbstgenutzte Wohngebäude.
Brennwertkessel, Niedertemperaturkessel ab 50 kW, Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), Wärmeübergabestation und Rohrnetz bei Erstanschluss von Nah- und Fernwärme Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaserzentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt. Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage	Zuschuss von 5 %, max. 2.500 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen KfW-Programm „ Energieeffizient Sanieren “ (Zuschussvariante)	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de	Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
Brennwertkessel, Niedertemperaturkessel ab 50 kW, Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), Wärmeübergabestation und Rohrnetz bei Erstanschluss von Nah- und Fernwärme Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaserzentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt. Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage	Zinsverbilligtes Darlehen KfW-Programm „ Energieeffizient Sanieren “ (Kreditvariante)	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW9) Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/ 7431-2944 www.kfw.de	Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „ Energieeffizient Sanieren “ ist ausgeschlossen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung bis 40 m² Bruttokollektorfläche;</p> <p>Pelletkessel von 5 bis 100 kW;</p> <p>Pelletöfen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW;</p> <p>Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel von 5 kW bis 100 kW</p> <p>Holzhackschnitzelanlagen von 5 kW bis 100 kW;</p> <p>Effiziente Wärmepumpen bis 100 kW</p>	<p>Zuschuss (Basisförderung)</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzlich zur Basisförderung können diverse Boni (z. B. Kesseltauschbonus, Effizienzbonus, Kombinationsbonus) gewährt werden.</p>
<p>Innovationsförderung für besonders innovative Technologien:</p> <p>Große Solarkollektoranlagen von 20 – 40 m²</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung, – zur Bereitstellung von Prozesswärme – zur solaren Kälteerzeugung; – die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen <p>Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen bis 100 kW;</p>	<p>Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Der Antrag auf Innovationsförderung für Große Solarkollektoranlagen ist <u>vor</u> Beginn der Maßnahme zu stellen.</p>
<p>Erneuerung von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 www.kfw.de</p>	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Energiediagnose			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort durch Architekten, Ingenieure, Gebäudeenergieberater des Handwerks	Zuschuss „Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden“	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-880 www.bafa.de	Anträge können bis 31.12.2014 gestellt werden. Zusätzliche Boni für Hinweise zur Strom-einsparung, für thermo-grafische Untersuchungen und Luftdichtigkeitsprüfungen.
Energie-Spar-Check (Energetische Bewertung des Wohngebäudes und der Heizungsanlage durch speziell ausgebildete Handwerksmeister, Ingenieure, Architekten oder Bautechniker)	Zuschuss „Energie-Spar-Check“	Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V. Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Tel.: 0711/263 709-0 www.energiesparcheck.de	Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser
Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115</p>	<p>Zuschuss</p> <p>von 5 %, max. 2.500 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen</p> <p>Zuschuss</p> <p>je Wohneinheit (WE)</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55: maximal 13.125 Euro KfW-Effizienzhaus 70: maximal 11.250 Euro KfW-Effizienzhaus 85: maximal 9.375 Euro KfW-Effizienzhaus 100: Maximal 7.500 Euro KfW-Effizienzhaus 115: Maximal 5.625 Euro.</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Darlehensvariante des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen Bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen sowie bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus</p> <p>zusätzlich Tilgungszuschuss je nach KfW-Effizienzhaus-Standard KfW-Effizienzhaus 55 /70 /85 /100 /115 = 12,5%, 10,0 %/7,5%/5,0%/2,5% des Zusagebetrages</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheime, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Wärmedämm-Maßnahmen, Erneuerung der Fenster</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) www.kfw.de</p>	
<p>Qualifizierte Baubegleitung durch externen Sachverständigen während der Sanierungsphase des Wohngebäudes</p>	<p>Zuschuss</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 01801/33 55 77 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW (Programmnummer: 151/152/430)</p>
Neubauten			
<p>KfW-Effizienzhaus 40 KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus KfW-Effizienzhaus 70</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen zuzüglich Tilgungszuschuss</p> <p>von 10 % für KfW-Effizienzhaus 40 und von 5 % für KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) www.kfw.de</p>	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Neubauten			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
Innovationsförderung für besonders innovative Technologien: Große Solarkollektoranlagen von 20 – 40 m ² zur Bereitstellung von Prozesswärme	Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de	Der Antrag auf Innovationsförderung für Große Solarkollektoranlagen ist <u>vor</u> Beginn der Maßnahme zu stellen.
Solarthermische Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Effiziente Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen (z.B. Erdwärmesonden, Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe), Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)	Zinsverbilligtes Darlehen „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Bereich Durchleitungsgeschäft Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711/122-2222 www.l-bank.de	Nur für selbstgenutzte Wohngebäude.
Weitere Energieförderprogramme			
Programmteil Standard: Anlagen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen (z.B. Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse) Programmteil Premium: Tiefengeothermieanlagen; Solarkollektoranlagen ab 40 m ² Bruttokollektorfläche; Biomasseanlagen ab 100 kW; Nahwärmenetze mit Wärme aus erneuerbaren Energien; Große Wärmespeicher; Biogasaufbereitungsanlagen, Effiziente Wärmepumpen ab 100 kW	Programmteil Standard: Zinsverbilligtes Darlehen Programmteil Premium: Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss KfW-Programm „Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 www.kfw.de	
Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer automatisch beschickten Biomasseanlage oder einer Solarkollektoranlage in Schulen, Universitäten oder Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine <u>Visualisierung</u> des Ertrags oder/und Veranschaulichung der Technologien zu erreichen (z.B. elektronische Anzeigetafeln).	Zuschuss „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Programmteil: Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche)	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de	Nur für Schulen, Universitäten und Kirchen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: orstud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Weitere Energieförderprogramme			
Strom aus Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas	Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung „Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen	Vergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen bis 30 kW: Ab 01.01.2011: 28,74 ct/kWh
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellen-Anlagen	Gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung für KWK-Strom „Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen	Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Die Zulassung erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 65760 Eschborn Tel.: 06196/908-437, -842 Fax: 06196/908-11437 www.bafa.de
Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (z. B. Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation, Wasserversorgung, Fußböden); Erweiterung durch Aufstockung oder Anbau/Ausbau; Barrierereduzierung, z. B. Nachrüstung von Aufzügen; Sonstige Baumaßnahmen (z. B. Hochwasserschutz, Lärmschutz); Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Dämmung, Fenstererneuerung, Erneuerung von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten	Zinsverbilligte Darlehen KfW-Programm „ Wohnraum Modernisieren “	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 www.kfw.de	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Energie-Spar-Check

Rechtsgrundlage:

Gemeinsame Initiative des Umweltministeriums Baden-Württemberg und des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT).

Antragsberechtigte:

Haus – und Wohnungseigentümer, die eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizungsanlage (Energie-Spar-Check) durch speziell ausgebildete Handwerksmeister, Ingenieure, Architekten oder Bautechniker durchführen lassen. Die Bewertung muss die Erfassung des energetischen Ist-Zustandes sowie Vorschläge für energetische Sanierungsmaßnahmen mit Angaben zu erzielbaren Energieeinsparungen beinhalten.

Förderfähige Maßnahmen:

Bezuschusst werden **Energie-Spar-Checks** für Ein- und Zweifamilienhäuser.
Anschriften von Energieberatern können beim baden-württembergischen Handwerkstag e.V., Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711/2637090 erfragt oder über das Internet unter www.energiesparcheck.de abgerufen werden.

Art und Höhe der Förderung:

Durch das Engagement der Energieberater und einen Landeszuschuss von 100 Euro je Energie-Spar-Check, entfällt auf den Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienhauses ein Kostenanteil von **100 Euro**.

Antragsverfahren:

Es ist keine Antragstellung durch den Wohnungseigentümer erforderlich.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien in Wohngebäuden in Baden-Württemberg, Merkblatt der L-Bank vom Juli 2010.

Baden-Württemberg will den Einsatz erneuerbarer Energien im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes steigern. Das Land fördert daher den Einbau von heiztechnischen Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien in neuen und bestehenden Wohnimmobilien. Hierzu wird ein zinsverbilligter Förderkredit der L-Bank gewährt. Bei bestehenden Immobilien werden die ohnehin günstigen Förderkredite der KfW-Bankengruppe aus dem Programm „**Wohnraum modernisieren**“ zusätzlich von der L-Bank verbilligt.

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen als Eigentümer oder Erwerber einer Wohnimmobilie.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird der Einbau von heiztechnischen Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger in **selbstgenutzten** Wohngebäuden:

- **Solarthermische Anlagen** zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 5 m² bei Flachkollektoren und 3 m² bei Vakuumröhrenkollektoren, ggf. inklusive des Einbaus von Zentralheizungen auf Basis von Öl/Gas (nur Brennwertkessel). Nach dem 31.12.2006 nach EN 12975 geprüfte Kollektoren sind nur förderfähig, wenn sie das europäische Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen.
- **Biomasseanlagen:** automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas.
- **Holzvergaser-Zentralheizungen** mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mindestens 90%).
- **Effiziente Wärmepumpen**, deren Jahresarbeitszahl nach der VDI 4650 (2009) folgenden Mindestwert erreicht:
 - **3,70** bei elektrischem Antrieb
 - **1,35** bei anderen Antriebsarten
- **Erdwärmeanlagen** (zum Beispiel Erdwärmesonden, Flächenkollektoren und Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe). Bezüglich ihrer Jahresarbeitszahlen gelten die oben angeführten Anforderungen für Wärmepumpen
- **Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen** zur Wärmeversorgung (z.B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle).

Beim Einbau der Heizung ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

betrieben werden oder worden sind), gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen, gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Die Wohnimmobilie muss in Baden-Württemberg liegen.

Gefördert werden die Kosten für die o. g. Anlagen einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Anteilige Fremdvermietung oder gewerbliche Nutzung verringert die förderfähigen Kosten. Nicht gefördert werden Eigenleistungen. Die förderfähigen Kosten verringern sich um für das gleiche Vorhaben gewährte Zuschüsse.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines langfristigen Darlehens der L-Bank, das über die Hausbanken ausgereicht wird.

Das Darlehen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten, jeweils abgerundet auf volle tausend Euro, betragen.

Darlehenshöchstbetrag: **50.000 EUR**, der Mindestbetrag des Darlehens beträgt 5.000 EUR.

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Förderkredite für den Zeitraum der ersten Sollzinsbildungsfrist. Bei Bestandsimmobilien werden die Sollzinssätze aus dem KfW-Programm „Wohnraum modernisieren“ verbilligt.

Die Darlehen werden zu den am Tag der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen zugesagt. Die Darlehenszinsen werden 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Sollzinsbindungsphase werden die Sollzinsen bei 20-jähriger Laufzeit unter Zugrundelegung des dann gültigen Zinsniveaus neu festgelegt. Die Darlehen werden bei Neubauten zu 100% ausgezahlt, bei Bestandsimmobilien zu 96%.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich in gleich bleibenden Annuitäten (Summe aus Zins- und Tilgungsbeträgen). Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder von Teilbeträgen sind zu den Fälligkeitsterminen kostenfrei möglich.

Konditionen: Stand: Juni 2011

Darlehen mit 10jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau:	nominal: 3,50%	effektiv: 3,55%	Auszahlung: 100%
Bestandsimmobilien:	nominal: 2,75%	effektiv: 3,58%	Auszahlung: 96%

Darlehen mit 20jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau:	nominal: 3,85%	effektiv: 3,91%	Auszahlung: 100%.
Bestandsimmobilien:	nominal: 3,30%	effektiv: 3,93%	Auszahlung: 96%

Die aktuellen Sollzinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de herunter geladen werden.

Die **Kombination** eines Darlehens aus dem Programm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ mit anderen Programmen von Bund und Land ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem KfW-Programm „Wohnraum modernisieren“ für die beantragte Maßnahme. Die Summe aus Förderdarlehen und Zuschüssen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen. Zuschüsse werden allerdings von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Antragsverfahren:

Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen (als Vorhabensbeginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen oder der Kauf von Baumaterialien).

Aufträge zur Planung des Vorhabens, zum Beispiel an einen Architekten, gelten nicht als Vorhabensbeginn. Zusätzlich muss ein Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

eingereicht werden. Für die über die Hausbanken gestellten Anträge gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Die Hausbank leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller. Die Anträge (Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank.) liegen den Hausbanken vor oder stehen als PDF-Datei zum Herunterladen unter www.l-bank.de/wohnenmitzukunft zur Verfügung.

Bundesförderprogramm Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – vom 10. September 2009 (Bundesanzeiger Nr. 144 vom 25.09.2009, S. 3360).

Antragsberechtigte:

Als Berater sind antragsberechtigt:

- Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse, insbesondere in den Teilbereichen Wärmebedarfsermittlung, Wärmeschutztechnik, Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung, erworben haben;
- Ingenieure und Architekten, die durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage 3 der Richtlinie die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben;
- Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“;
- Absolventen geeigneter Ausbildungskurse, deren Mindestinhalte und Eingangsvoraussetzungen in Anlage 3 der Richtlinie festgelegt sind.

Als Berater nicht antragsberechtigt ist, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen haben kann und deshalb nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer

- a) für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden;
- b) in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden anbietet;
- c) einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
- d) Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter a) bis c) genannten Unternehmen fordert oder erhält;
- e) nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und –verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. **Zusätzliche Boni sind möglich**, wenn die Beratung durch Empfehlungen zur Stromeinsparung, thermografische Untersuchungen oder Luftdichtigkeitsprüfungen nach DIN 13829 (sogenannte Blower-Door-Tests) ergänzt wird. Die Beratung erfolgt durch Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Beratungsberichts.

Eine Förderung von separat durchgeführten Thermografiegutachten, Blower-Door-Tests oder Stromsparberatungen erfolgt nicht.

Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass bis zum **31.12.1994** der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

durch Anbau oder Aufstockung zu mehr als 50% verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder derzeit zu mehr als 50% der Gebäudefläche zu Wohnzwecken genutzt werden.

Als **Gebäudeeigentümer** können eine Beratung in Anspruch nehmen:

- natürliche Personen
- rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschl. der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,

- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die mehr als **250 Arbeitskräfte** beschäftigen oder im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von **50 Mio. EUR** und eine Bilanzsumme von **43 Mio. EUR** überschritten haben. Bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei **1 Mio. EUR**;
- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die wiederum zu 25% und mehr im Eigentum eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder selbst in dieser Höhe an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die oben genannten Größenkriterien überschreiten;
- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind oder die sich zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen befinden;
- an denen der Berater – auch anteilige – Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die sich im Eigentum von dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden;
- die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer Beratung nach den Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat;
- bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).

Die Beratung muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen.

Fördervoraussetzungen:

Vor-Ort-Beratungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 sowie bei der Beantragung von Boni zusätzlich der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Der Richtlinienentwurf kann im Internet herunter geladen werden

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>

Alle Einzelmaßnahmen der Beratungsleistung sind ausschließlich durch antragsberechtigte Berater durchzuführen. Die Leistungen einer Vor-Ort-Beratung bestehen mindestens aus der ausführlichen Datenaufnahme vor Ort, der Anfertigung des Beratungsberichts sowie der anschließenden ausführlichen persönlichen Erläuterung gegenüber dem Beratungsempfänger. Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten ist ein computergestütztes Rechenprogramm zu verwenden.

Dem Beratungsempfänger sind die Mindestanforderungen nach Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie spätestens mit Übergabe des Beratungsberichts bekannt zu machen.

Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den Antrag stellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

- a. Der Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung beträgt **300,- EUR** für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie **360,- EUR** für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten.
- b. Für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einem Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von **25,- EUR** pro Thermogramm, aber höchstens **100,- EUR** gewährt. Eine Förderung der einzelnen Thermogramme ist nur möglich, wenn sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden.
- c. Für die Durchführung einer Luftdichtigkeitsprüfung nach DIN 13829 (Blower-Door-Test) inklusive Integration der Ergebnisse in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus von **100,- EUR** gewährt.
- d. Für die Integration von Hinweisen und Empfehlungen zur Stromeinsparung wird ein Bonus in Höhe von **50,- EUR** gewährt.
- e. Eine Kumulierung von Boni in einer Beratung ist möglich mit Ausnahme von thermografischen Untersuchungen und Luftdichtigkeitsprüfungen. In diesen Fällen ist nur entweder eine Maßnahme nach b) oder nach c) förderfähig.

Der gesamte Zuschuss (einschließlich aller Boni) darf 50% der Beratungskosten nicht überschreiten.

Die Förderung einer Vor-Ort-Beratung nach Erstellung eines nach alter Rechtslage bereits geförderten Thermografiegutachtens ist möglich. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine zusätzliche Förderung nach b.

Antragsverfahren:

Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen werden.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 411, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-880, -211, Telefax: 06196/908 800, www.bafa.de

Zuschüsse sind ausschließlich unter Nutzung des dafür eingerichteten Online-Portals zu beantragen. Manuelle Anträge sind nicht möglich. Mit der Übertragung des entsprechenden Datensatzes ist die Antragstellung abgeschlossen. Mit der Maßnahme kann sofort nach Eingang des Förderantrags beim BAFA begonnen werden. Anträge gelten als eingegangen, wenn der online übermittelte Datensatz im BAFA vorliegt.

Nach Erstellung des Zuwendungsbescheides ist die Maßnahme innerhalb von drei Monaten ohne weitere Mitwirkung des BAFA vollständig abzuschließen, d. h. der Bericht/das Gutachten ist zu erstellen, auszuhändigen und in einem abschließenden Beratungsgespräch zu erläutern.

Diese Richtlinie gilt für Zuschussanträge, die ab dem 01.10.2009 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingehen.

Förderanträge können längstens bis zum **31. Dezember 2014** gestellt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Zuschuss
Programmnummer: 430**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), März 2011.

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Gefördert wird die energetische Sanierung zum

- **KfW-Effizienzhaus**
- oder durch
- **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.**

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie durch Einzelmaßnahmen ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Antragsberechtigte:

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten)
- Ersterwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer.

Informationen für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formular-Nr. 600 000 0193).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden, für die vor dem **01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Weitere Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen sind der „Liste förderfähiger Kosten“ zu entnehmen, die unter www.kfw.de (Suchwort: „Liste förderfähiger Kosten“) eingestellt ist.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Die technischen Mindestanforderungen sind in der Anlage zum Merkblatt definiert und können im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden.

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage von Berechnungen nach der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) **fünf** unterschiedliche Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 115

KfW-Effizienzhaus 55:

KfW-Effizienzhäuser 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 70 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 70:

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 85 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 85:

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 100 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 100:

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 115 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus 115:

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 130 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ aufgeführt, die im Internet unter http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Investitionszuschuss/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter abgerufen werden können.

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Ein **Investitionszuschuss** wird gewährt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus-Niveaus sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.

Für ein **KfW-Effizienzhaus 70, 85, 100 und 115** wird eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen empfohlen.

Für ein **KfW-Effizienzhaus 55** sind **Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen** verbindlich nachzuweisen.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und ggf. einer hocheffizienten Zirkulationspumpe sowie Durchführung des hydraulischen Abgleichs.

Die technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen können im Internet unter http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Investitionszuschuss/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter abgerufen werden.

Die oben genannten Einzelmaßnahmen können frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Darüber hinaus wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Dies kann gegebenenfalls im Rahmen des Programms „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert werden (www.bafa.de).

Es wird ebenso empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z.B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile, im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Hinweis „Sonderförderung“

Für eine **qualifizierte Baubegleitung** durch einen Sachverständigen kann bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen eine Sonderförderung in Form eines Zuschusses direkt bei der KfW beantragt werden (KfW-Programm „**Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung**“, Programmnummer 431, Bestellnummer 600 000 1776).

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**.

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmanforderungen für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und die Durchführung von Einzelmaßnahmen können die folgenden Investitionszuschüsse gewährt werden. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung. Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden / Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Bei der Sanierung von Gebäuden, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind, bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

KfW-Effizienzhaus 55:

17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **13.125 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 70:

15 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **11.250 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 85:

12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **9.375 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 100:

10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **7.500 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 115:

7,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **5.625 Euro** pro Wohneinheit,

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen:

5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **2.500 Euro** pro Wohneinheit.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausgezahlt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist **nicht** möglich.

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zulagen und Zuschüsse Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig gekürzt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ oder im KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ (Marktanreizprogramm) gefördert. Im Falle der Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme bzw. freie Einzelmaßnahmenkombination ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Zuschusses aus diesem Programm (Programmnummer 430) und eines BAFA-Zuschusses oder eines Kredits im KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ im Rahmen des Marktanreizprogramms für dieselbe Heizungskomponente nicht möglich.

Die **Kombination** der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 151/152) für dasselbe Vorhaben ist ebenfalls nicht möglich.

Die Kombination mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung“ (Programm 431) ist möglich.

Für aus diesem Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) bei der KfW, 10865 Berlin, einzureichen. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Für Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer) kann die Antragstellung durch die Gemeinschaft oder durch den Verwalter erfolgen.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Investitionszuschuss/Antrag_und_Dokumente.jsp#Antrag bzw. können im Infocenter der KfW, Telefon 01801-33 55 77 bestellt werden.

Für alle Investitionsmaßnahmen ist der KfW das vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller und vom Sachverständigen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 1782) einzureichen. Das Online-Formular zur Antragstellung finden Sie unter http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Investitionszuschuss/Antrag_und_Dokumente.jsp#Antrag. Die Programmnummer lautet: **430**.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises bzw. bei Hausverwaltern (sofern Firma) eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises einzureichen.

Vermieter müssen zusätzlich die Anlage „De-minimis-Erklärung des Antragstellers“ über bereits erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ einreichen (Formularnummer 600 000 0075).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Kredit Programmnummer: 151, 152

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), März 2011.

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Gefördert wird die energetische Sanierung zum

- **KfW-Effizienzhaus (151)**

oder durch

- **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen (152).**

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Zusätzlich zu den zinsgünstigen Krediten wird bei der Sanierung eines Gebäudes zum KfW-Effizienzhaus ein Teil der Darlehensschuld erlassen (Tilgungszuschuss).

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie durch Einzelmaßnahmen ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden, z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von **Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Die Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der „Liste förderfähiger Kosten“ zu entnehmen, die unter www.kfw.de (Suchwort: „Liste förderfähiger Kosten“) eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Die technischen Mindestanforderungen sind in der Anlage zum Merkblatt definiert und können im Internet unter http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Kredit/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter abgerufen werden.

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Es werden auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) **fünf** unterschiedliche Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 115

KfW-Effizienzhaus 55:

KfW-Effizienzhäuser 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 70 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 70:

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 85 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 85:

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 100 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 100:

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 115 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H'_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 115:

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115 % von $Q_{p, REF}$ und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 130 % $H'_{T, REF}$ der errechneten Werte für das entsprechende **Referenzgebäude** nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Ein **Tilgungszuschuss** wird gewährt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus-Niveaus sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.

Für ein **KfW-Effizienzhaus 70, 85, 100 und 115** wird eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen empfohlen.

Für ein **KfW-Effizienzhaus 55** sind **Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen** verbindlich nachzuweisen.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und ggf. einer hocheffizienten Zirkulationspumpe sowie Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.

Die technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind in der Anlage zum Merkblatt definiert und können im Internet unter

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Kredit/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter abgerufen werden.

Im Rahmen des Kredithöchstbetrags können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen zu bestätigen.

Darüber hinaus wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Dies kann ggfs. im Rahmen des Programms „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de gefördert werden.

Ebenso wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Für eine qualifizierte Baubegleitung durch einen **Sachverständigen** kann bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Einzelmaßnahmen ein Zuschuss direkt

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt „**Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung**“, Programmnummer 431 (Formularnummer 600 000 1776).

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung etc.) und beträgt

- Maximal **75.000 Euro** pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und
- Maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung. Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Zusätzlich zu dem zinsgünstigen Kredit wird ein Teil der Darlehensschuld bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus erlassen (**Tilgungszuschuss**).

Konditionen: Stand: **Juni 2011**

KfW-Effizienzhaus (Programmnummer 151) sowie Einzelmaßnahmen (Programmnummer 152)

Zinssatz: nom. **2,50%**, eff. **2,52%** (Laufzeit 8 Jahre, Zinsbindungsfrist 8 Jahre, 8 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100 %

Zinssatz: nom. **2,35%**, eff. **2,37%** (Laufzeit 10 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **2,60%**, eff. **2,63%** (Laufzeit 20 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **2,80%**, eff. **2,83%** (Laufzeit 30 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Das Darlehen wird zu dem am Tage der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmzinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Haushaltsmitteln des Bundes.

Für die **endfällige Darlehensvariante** mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Darlehensvertrages zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Darlehens zum Laufzeitende herzustellen (z.B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Die jeweils geltenden Soll- und Effektivzinssätze sind der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw.de/konditionen abgerufen werden kann.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Kreditnehmer möglich.

Tilgungszuschuss:

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus werden zusätzlich Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt (**jeweils in % des Zusagebetrages**):

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus 55:	12,5 %
KfW-Effizienzhaus 70:	10,0 %
KfW-Effizienzhaus 85:	7,5 %
KfW-Effizienzhaus 100:	5,0 %
KfW-Effizienzhaus 115:	2,5 %

Eine **Kombination** des KfW-Darlehens mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die **Kombination** mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 430) für dasselbe Vorhaben ist nicht möglich.

Die Kombination mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ (Programmnummer 431) ist möglich.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ oder im KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter www.bafa.de und www.kfw.de.

Im Falle der Heizungserneuerung als „Einzelmaßnahme“ bzw. „Einzelmaßnahmenkombination“ ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites aus diesem Programm (Programmnummer 152) und eines Zuschusses des BAFA im Marktanzreizprogramm oder eines Kredites im KfW-Programm Erneuerbare Energien für dieselbe Heizungskomponente nicht möglich.

Für aus diesem Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Formular (Formularnummer 600 000 0141) bei der Hausbank zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Als Programmnummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus

Programmnummer 151

Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Programmnummer 152

Dem Antragsformular ist die ausgefüllte und vom Antragsteller und vom Sachverständigen unterschriebene „**Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Sanieren**“ (Formularnummer 600 000 1780) beizulegen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung
Programmnummer: 431**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Juni 2011.

Mit dem Programm „**Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung**“ gewährt die KfW einen Zuschuss für

die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase.

Der Zuschuss wird aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Ein Zuschussbetrag unter **150 Euro** wird nicht ausgezahlt.

Gefördert wird die qualifizierte Baubegleitung an Wohngebäuden. Nicht gefördert wird die Maßnahme an Ferien- und Wochenendhäusern.

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden, z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen/Wohnungsgenossenschaften, Bauträger sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Förderfähige Maßnahmen:

Die KfW bezuschusst die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase. **Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW**

(Programmnummer: 151/152/430). Der Zuschuss kann für die Durchführung einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen gewährt werden.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV ₂₀₀₉) ausstellungsberechtigte Person. Der Sachverständige muss mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- Spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebots für die Festlegung der zu erbringenden Leistungen, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität.
- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive Blower Door Test,
- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage.

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Hinweis: Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms „Vor-Ort-Beratung“ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

(BAFA) separat gefördert werden. Sie können nicht in die förderfähigen Kosten für die Baubegleitung einbezogen werden.

Art und Höhe der Förderung:

Für die Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von **50 %** der förderfähigen Kosten, maximal jedoch **2.000 Euro** pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Die Kosten der qualifizierten Baubegleitung, die über den im Programm 431 gewährten Zuschussbetrag hinaus gehen, können vollständig in der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (151, 152 oder 430) gefördert werden.

Eine **Kombination** des Zuschusses mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer: 151/152/430) ist möglich, sofern keine Doppelförderung vorliegt.

Antragsverfahren:

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der qualifizierten Baubegleitung. Der Antrag (Antragsformular-Nr. **600 000 1647**) muss bis spätestens **3 Monate** nach Rechnungsstellung bei der KfW vorliegen. Die Programmnummer lautet **431**.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/sonderfoerderung-zuschuss bzw. können im Infocenter der KfW, Telefon 01801/33 55 77 bestellt werden.

Für die Gewährung des Zuschusses müssen die folgenden Unterlagen bei der KfW eingereicht werden:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Formularnummer 600 000 1647),
- nur bei privaten Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften: eine Kopie des Personalausweises, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person,
- nur bei Wohnungsunternehmen: eine Kopie eines Handelsregisterauszugs oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises,
- die Rechnung über die erbrachten Leistungen, darin müssen die Leistungen einzeln aufgelistet und die Adresse des Investitionsobjektes genannt sein.

Die vorgenannten Förderbedingungen gelten für Maßnahmen, die ab dem **01.03.2011** durchgeführt werden. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Bauen
Programmnummer: 153**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, vom März 2011

(Finanzierung des energetisch hochwertigen Neubaus von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes“).

Das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung der Errichtung, der Herstellung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.

Zusätzlich zu den zinsgünstigen Krediten wird bei Nachweis des erreichten **KfW-Effizienzhaus-Niveaus 40 oder 55/Passivhaus** ein Teil der Darlehensschuld erlassen (Tilgungszuschuss).

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an neuen selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden, z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen/Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude. Die Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Es werden auf der Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) drei unterschiedliche Niveaus gefördert:

**KfW-Effizienzhaus 40
KfW-Effizienzhaus 55 / Passivhaus
KfW-Effizienzhaus 70**

Zum Nachweis des energetischen Niveaus sind der Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und der auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T) **des Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1** von einem Sachverständigen zu ermitteln.

Das angestrebte KfW-Effizienzhaus-Niveau ist mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen (Formularnummer 600 000 1781).

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Für ein KfW-Effizienzhaus 40 oder 55 (inklusive Passivhaus) sind Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Der Sachverständige muss mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner,
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebotes für die Festlegung der zu erbringenden Leistungen, des Arbeitsumfanges und der geforderten Qualität,
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive Blower Door Test.
- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage.

KfW-Effizienzhaus 40:

KfW-Effizienzhäuser 40 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 40 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 55 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

KfW-Effizienzhaus 55:

KfW-Effizienzhäuser 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 55 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 70 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Passivhaus: Gefördert werden in der Programmvariante auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und Jahresheizwärmebedarf (Q_h) nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_N) und der Jahresheizwärmebedarf (Q_h) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

Weiterführende Informationen sind im Internet unter www.passiv.de verfügbar.

KfW-Effizienzhaus 70

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 85 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Ergänzende Informationen zu den KfW-Effizienzhäusern und zum Passivhaus finden Sie im Internet unter

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Bauen/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein Zins verbilligtes Darlehen. Finanziert werden bis zu 100% der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit. Auszahlung: 100 %.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Zusätzlich werden mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus Tilgungszuschüsse wie folgt gewährt (**jeweils in % des Zusagebetrages**):

KfW-Effizienzhaus 40	10 %
KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus)	5 %

Darlehenskonditionen:

Stand: Juni 2011

Zinssatz: nom. **3,85%**, eff. **3,91%** (Laufzeit 8 Jahre, Zinsbindungsfrist 8 Jahre, 8 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 3,70%**, **eff. 3,75%** (Laufzeit **10 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 3,95%**, **eff. 4,01%** (Laufzeit **20 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 4,00%**, **eff. 4,06%** (Laufzeit **30 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Das Darlehen wird zu dem am Tage der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmszinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Haushaltsmitteln des Bundes.

Für die **endfällige Darlehensvariante** mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Darlehensvertrages zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Darlehens zum Laufzeitende herzustellen (z.B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).

Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von drei Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Endkreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Eine **Kombination** eines Kredits aus dem Programm „Energieeffizient Bauen“ mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor Beginn** des Bauvorhabens (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) auf vorgeschriebenem Formular (**KfW 600 000 0141**) bei der Hausbank zu stellen. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Als Programmnummer ist **153** anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Mit dem Antragsformular ist außerdem die ausgefüllte und vom Antragsteller und vom Sachverständigen unterschriebene „**Bestätigung zum Kreditantrag „Energieeffizient Bauen“**“ (Formularnummer **600 000 1781**) einzureichen.

**Bundesförderprogramm
Wohnraum Modernisieren
Programmnummer: 141**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, vom März 2011 (Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand durch zinsgünstige Darlehen).

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden, z.B. Privatpersonen (Eigentümer, Mieter mit Zustimmung des Vermieters auch bei Maßnahmen nach § 554a BGB), Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

Finanziert werden Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden. Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferien- und Wochenendhäusern.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Modernisierung und Instandsetzung, z. B.. Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation, Wasserversorgung, Fußböden, bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, z. B. Dachaufbau
2. Erweiterung durch Aufstockung oder Anbau/Ausbau, z. B. von Balkonen/Loggien
3. Barrierereduzierung, z. B. Nachrüstung von Aufzügen, Optimierung Wohnungszuschnitt
4. Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten), z. B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen
5. Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Dämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschl. der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen. Ferner sind bei der Durchführung der Maßnahmen u. a. die geltenden baulichen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) zu beachten.
6. Sonstige Baumaßnahmen, z. B. Hochwasserschutz, Lärmschutz, Radonsanierung, Sanierung von Abwasserkanälen einschließlich Dichtheitsprüfung.

Die Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich.

Art und Höhe der Förderung:

Zins verbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Maximaler Kreditbetrag **100.000 €** pro Wohneinheit. Auszahlung: 96 % des Zusagebetrages. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Zum 1. Juli 2011 wird der Förderhöchstbetrag von 100.000 €Wohneinheit auf 75.000 € pro Wohneinheit gesenkt.

Konditionen Stand: Juni 2011

Zinssatz: nom. **3,80%**, eff. **4,47%**, Laufzeit: 8 Jahre, Zinsbindung 8 Jahre, 8 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Zinssatz: nom. **2,95%**, eff. **3,98%**, Laufzeit: 10 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**
Zinssatz: nom. **3,50%**, eff. **4,30%**, Laufzeit: 10 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**
Zinssatz: nom. **3,10%**, eff. **4,06%**, Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**
Zinssatz: nom. **3,95%**, eff. **4,58%**, Laufzeit: 20 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**
Zinssatz: nom. **3,15%**, eff. **4,10%**, Laufzeit: 30 Jahre, Zinsbindung: 5 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**
Zinssatz: nom. **4,05%**, eff. **4,64%**, Laufzeit: 30 Jahre, Zinsbindung: 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, Auszahlung: **96%**.

Die jeweils geltenden Soll- und Effektivzinssätze sind der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069/7431-42 14 oder im Internet unter www.kfw.de/konditionen abgerufen werden kann.

Der Zinssatz des Darlehens wird wahlweise für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot.

Für die **endfällige Darlehensvariante** mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Darlehensvertrages zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Darlehens zum Laufzeitende herzustellen (z. B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für Tilgungen).

Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf den abgerufenen Kreditbetrag zu leisten. Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in vierteljährlichen Annuitäten zu tilgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Die **Kombination** eines Kredits aus dem Programm „Wohnraum Modernisieren“ mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist vor Beginn des Bauvorhabens (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) auf vorgeschriebenem Vordruck (Formularnummer **600 000 0141**) bei der Hausbank zu stellen. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn. Als **Programmnummer** ist **141** anzugeben:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 1 – Zuschussförderung durch das BAFA

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2011.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Unternehmen, an denen zu mehr als 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Organisationen

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll, sowie von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Eine Zusage zur Umsetzung der Demonstrationsmaßnahme ist mit der Antragstellung abzugeben.

Fördervoraussetzung für Unternehmen und freiberuflich Tätige ist, dass die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen:

Über das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** sind förderfähig:

Die Errichtung und Erweiterung von

- **Solarkollektoranlagen** bis 40 m² Bruttokollektorfläche mit Ausnahme von Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
- **Solarkollektoranlagen** mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina
- automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien:
 - Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 40 m² Bruttokollektorfläche,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

- Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung

Nicht förderfähig sind Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Fördervoraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Solarkollektoranlagen

Anlagen zur Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für die Kühlung werden nur in Gebäuden gefördert, die bereits über ein Heizungssystem verfügen (**Gebäudebestand**).

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme (d. h. Wärme für technische Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung) sind auch dann förderfähig, wenn sie in Neubauten errichtet werden.

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen

- zur Warmwasserbereitung (nur als Innovationsförderung)
- zur Raumheizung
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- zur Bereitstellung von Prozesswärme (auch in Neubauten) und
- zur solaren Kälteerzeugung

Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind **nicht** förderfähig (z.B. Schwimmbadabsorber).

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Thermische Solaranlagen können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass der eingesetzte Solarkollektortyp nach EN 12975 geprüft wurde und unter Testbedingungen ein jährlicher Kollektorsertrag von mindestens $Q_{kol} 525 \text{ kWh/m}^2$ bei einem solaren Deckungsanteil von 40% erreicht wird und durch eine Bescheinigung einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wurde sowie die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind (Nachweis durch Herstellererklärung).

Solarkollektoranlagen, für die ab 2007 eine Prüfung nach EN 12975 erfolgt ist oder erfolgt, sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen. Ab dem Jahr 2010 ist für Solarkollektoranlagen, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung. Abweichend hiervon ist eine Förderung von Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium (Luftkollektoren) möglich, wenn die Kollektoren mit einer transparenten Abdeckung auf der Frontseite versehen sind und durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurden. Hierbei müssen die Wärmeleistung bestimmt und die Prüfungen für die Zuverlässigkeit bestanden werden.

Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung zeichnen sich dadurch aus, dass die von der Sonne gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung des Gebäudes zugeführt werden kann. Sie müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren haben und

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Erstinstallation von Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung).

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Innovationsförderung Solarkollektoranlagen

Für große Solarkollektoranlagen (Innovationsförderung) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Große Solarkollektoren müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 20 m² bis 40 m² aufweisen. Die Förderung wird für folgende Anwendungen gewährt:

- Solarkollektoren, die die gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche zuführen. Die Auslegung der großen Solarkollektoranlagen muss dabei durch Systemsimulation erfolgt sein. Der durch die Simulation berechnete Kollektorwärmeertrag muss mindestens 250 kWh/(m²a) betragen.
- Solarkollektoranlagen, die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen.
- Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage. **Prozesswärmeanlagen sind auch in neu errichteten Gebäuden förderfähig.**
- Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage.

Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

Der Antrag auf Innovationsförderung ist **vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Biomasseanlagen

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse für die thermische Nutzung.

Dazu zählen:

- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

Es sind nur diejenigen Biomasseanlagen förderfähig, die der Bereitstellung von Wärme für solche Gebäude dienen, die bereits **vor** Durchführung der Maßnahme über ein Heizungssystem verfügten (**Gebäudebestand**). **Ausnahme:** Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Fördervoraussetzung für Biomasseanlagen ist der Nachweis eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Ab dem **01. September 2011** sind Biomasseanlagen nur noch dann förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienzanforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.

Die in der Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17.BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Scheitholzvergaserkessel sind nur förderfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) handelt und für beide Beschickungsarten entsprechende Nachweise erbracht werden.

Innovationsförderung Biomasseanlagen

Eine besondere Förderung erhalten:

Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („sog. Brennwertnutzung“).

Hierzu zählt:

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher
- die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abgaswärmetauscher oder -wäscher

Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Hierzu zählt:

- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider oder um filternde Abscheider oder um einen Abscheider als Abgaswäscher.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen

Es sind nur solche Anlagen förderfähig, die der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung von Gebäuden dienen, die bereits vor Durchführung der Maßnahme über ein Heizungssystem verfügten (**Gebäudebestand**). Eine Förderung von Anlagen in Neubauten erfolgt nicht mehr.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen zur

- kombinierten Warmwasserbereitung und Raumbeheizung von Wohngebäuden,
- Raumbeheizung von Nichtwohngebäuden

die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

b) für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Brennstoffmengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:

- bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens **3,8** (bei Nichtwohngebäuden **4,0**) sowie bei Luft/Wasserwärmepumpen von mindestens **3,5**.
- bei gasbetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens **1,3**.
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage (Durchführung zum Beispiel nach der Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima (ZVHSK)
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

d) Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde geregelt.

Ab dem 01. Januar 2012 müssen der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (sowie der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ enthalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

e) Die Nennwärmeleistung bei Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen.

f) Ab dem 1. September 2011 sind nur Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.

Für die Berechnung der Jahresarbeitszahl gilt:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabs und der Regelung.

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Bei Anlagen in Nichtwohngebäuden, die lediglich der Bereitstellung der Raumbeheizung dienen, erfolgt die Ermittlung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) ausschließlich für die Raumheizung.

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Die Berechnungsgrundlagen sind auf den entsprechenden Vordrucken des BAFA dem Antrag beizulegen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung durch das BAFA erfolgt als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung einer **thermischen Solaranlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel-tausch-bonus ¹⁾	Kombinations-bonus (Solar + Biomasse, Solar + Wärmepumpe ²⁾)	Effizienzbonus für Solaranlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard ³⁾
Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 m ² Kollektorfläche.	Gebäudebestand: 120 € pro m ² Kollektorfläche Bei Flachkollektoren: Mind. 9 m ² Kollektorfläche, mind. 40 l/ m ² Pufferspeichervolumen Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 m ² Kollektorfläche, mind. 50 l/m ² Pufferspeichervolumen	600 €	600 € bei gleichzeitigem Einbau einer Wärmepumpe oder eines Biomassekessels	0,5 x Basisförderung

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel-tausch-bonus ¹	Kombinations-bonus (Solar + Biomasse, Solar + Wärmepumpe) ²⁾	Effizienzbonus für Solaranlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard ³⁾
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche.	Gebäudebestand: 120 €/pro m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 €/pro m ² Kollektorfläche über 40 m ² . Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/ m ² Kollektorfläche	600 €	600 €	0,5 x Basisförderung
Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand und Neubau: 120 €/pro m ² Kollektorfläche			–
Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 120 €/pro m ² Kollektorfläche			–
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um bis zu 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 45 €/pro m ² zusätzlicher Kollektorfläche	–	–	–
Bonus für besonders effiziente Solarkollektorpumpen: 50 € pro Pumpe, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor-Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich aus Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.				

Anmerkung: Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**.

¹⁾ **Bonus für den Kesselaustausch:** Zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Solarkollektoranlage wird ein Bonus von **600 €** bis zum 30.12.2011 gewährt, wenn gleichzeitig der alte Heizkessel durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel ersetzt wird. Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 Euro

²⁾ Der Kombinationsbonus beträgt 600 Euro bis zum 30.12.2011, ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 Euro.

³⁾ Die Errichtung einer Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung- und Heizungsunterstützung kann zusätzlich mit einem Effizienzbonus gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Solaranlage auf einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Primärenergiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung (Basis- und Effizienzbonus) beträgt das 1,5-fache der jeweiligen Basisförderung. **Effizient im Sinne dieser Richtlinien** sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 30 % unterschreiten oder die den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mindestens 30 % unterschreiten. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

Innovationsförderung: Solarkollektoranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 bis 40 m² zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung sowie Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung sowie

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Solarkollektoranlagen, die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderung erhalten. Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Der Zuschuss beträgt in **bestehenden Gebäuden 180 €** je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche.

Ausnahme: Solaranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme werden auch im Neubau mit einem Zuschuss von **180 €** je m² Kollektorfläche gefördert.

Für Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung beträgt der Zuschuss bis zum 30. Dezember 2011 **120 €** je m² Kollektorfläche, danach **90 €** je m².

Für die Errichtung einer **Biomasseanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ¹⁾	Effizienzbonus für Biomasseanlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard ³⁾	Innovationsförderung ⁴⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW – max. 100 kW	36 € je kW, mind. 1.000 €	600 €	0,5 x Basisförderung	500 € je Maßnahme
Pelletkessel 5 kW bis 100 kW	36 € je kW, mindestens 2.000 €			
Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW	36 € pro kW, mindestens 2.500 €			
Holzhackschnitzelanlage von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 1.000 € je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel ²⁾ von 5 kW bis max. 100 kW mit einem Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW	pauschal 1000 Euro je Anlage			–

Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Anmerkung: Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**. Der Kombinationsbonus wird nur **einmal** gewährt.

¹⁾ Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von **600 Euro** gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12. 2011 **600 Euro**, ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus **500 Euro**.

²⁾ Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m³)

³⁾ Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Biomasseanlage in einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

Effizient im Sinne dieser Richtlinien sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 30 % unterschreiten oder die den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mindestens 30 % unterschreiten. Für **Nichtwohngebäude** wird kein Effizienzbonus gewährt.

⁴⁾ **Innovationsförderung Biomasseanlagen**

Gefördert werden Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (sog. Brennwertnutzung). Hierzu zählt

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher;

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

➤ die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage durch einen Abgaswärmetauscher oder –wäscher. Der Zuschuss beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage **500 €**. Bei einer Neuerrichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher wird neben der pauschalen Förderung auch die Biomasseanlage gefördert.

Förderfähig sind Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Hierzu zählen:

- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider oder mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider oder um filternde Abscheider
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abscheider als Abgaswäscher

Die Förderung beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage pauschal **500 €**

Für die Errichtung einer **Wärmepumpenanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus ¹⁾
	Nennwärmeleistung	Pauschal	
Wasser/Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8 in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	Pauschal 2.400 €	600 €
	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	2.400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) ²⁾	
Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	2.400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1.200 € ³⁾	
	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	Pauschal 900 €	
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung > 20 kW	Pauschal 1.200 €	

Wärmepumpen werden nur noch in Gebäuden gefördert, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen (Gebäudebestand).

¹⁾ Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von **600 €** gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 **600 €** ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus **500 €**

²⁾ Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2.400 € + ((Nennwärmeleistung – 10) x 120) €.

³⁾ Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1.200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2.400 € + ((Nennwärmeleistung – 10) x 100) €.

Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche

Maßnahmen an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen usw.), die insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemein bildenden Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologien zu erreichen, z.B. elektronische Anzeigetafeln in

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

allgemein zugänglichen Räumen, werden ergänzend gefördert. Der Zuschuss beträgt höchstens **2.400 EURO**.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

Eine **Kumulierung der** BAFA-Zuschüsse mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Die Gesamtförderung darf das **Zweifache** des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreiten.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist **nicht** mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummern 151 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218, **sofern Einzelmaßnahme**), „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157, **sofern Einzelmaßnahme**) kumulierbar.

Uneingeschränkt zulässig ist die Kombination mit den KfW-Förderungen, soweit eine umfassende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus vorliegt. Es erfolgt dann auch keine Anrechnung des KfW-Förderbetrages auf die Bafa-Förderung.

Antragsverfahren:

Für Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (z.B. eingetragene Vereine) :

Der Antrag auf Zuschüsse für die „**Basisförderung**“ ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Die Anträge sind zu richten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-625, Telefax: 06196/908-800, E-Mail: solar@bafa.bund.de Die Antragsvordrucke stehen im Internet unter www.bafa.de als Download zur Verfügung.

Für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmen (KMU), an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind oder freiberuflich Tätige:

Der Antrag ist vor Vorhabensbeginn (Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen.

Anträge für die **Innovationsförderung** von **Großen Solarkollektoranlagen** sind vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen und Anträge können unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/innovationsfoerderung/index.html abgerufen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 2 – KfW-Programm „Erneuerbare Energien“

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2011 sowie Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien“ 4/2011 der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz. Im Programmteil **Standard** wird die Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Im Programmteil **Premium** werden besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Im Rahmen der BMU-Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt werden Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen der KfW und Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln fördert.

Für kleine Unternehmen (KU) gibt es im Programmteil „Premium“ ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien vergibt die KfW in den Programmteilen „Standard“ und „Premium“ Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5). Im Rahmen der Komponente 2 werden „Investitions- und Beschäftigungshilfen für KMU“ gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien vergibt die KfW im Programmteil „Premium“ an Unternehmen oder freiberuflich tätige Antragsteller bei dem Verwendungszweck **Tiefengeothermie** Beihilfen unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen der Europäischen Kommission (Komponente 6).

Die verschiedenen Beihilferegulungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065).

A. Programmteil „Standard“

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte (nur in Komponente 5)
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom/ die erzeugte Wärme einspeisen).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) erfüllen.
- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils „Premium“ nicht erfüllen.

Die Bedingungen für die Förderung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind der Anlage zum Kreditantrag (Formular-Nr.: 600 000 0202) zu entnehmen

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare_Energien_-_Standard/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter

Der Programmteil „Standard“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien steht auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien außerhalb Deutschlands zur Verfügung:

- Im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen,
- im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen/Programmvarianten oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil „Standard“** mit einem Kredit aus dem **Programmteil „Premium“** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme. Die **Kombination** eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Art und Höhe der Förderung:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-4214 oder im Internet unter www.kfw.de/konditionen abgerufen werden kann.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Antragsverfahren:

Private/gewerbliche Antragsteller:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (Formular-Nr. 141 660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Außerdem ist die Anlage zum Kreditantrag (Formular-Nr. 142 461) mit einzureichen. Als Programmnummer ist im Programmteil „Standard“ die **270** anzugeben.

B. Programmteil „Premium“

Im Programmteil „**Premium**“ fördern das Bundesumweltministerium (BMU) und die KfW besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Im Rahmen der BMU-Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt werden Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher, Biogasaufbereitungsanlagen und effiziente Wärmepumpen mit langfristigen **zinsgünstigen Darlehen** der KfW und **Tilgungszuschüssen** aus Mitteln des Bundes gefördert:

Antragsberechtigte:

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom **ausschließlich für den Eigenbedarf** nutzen.
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte (nur in Komponente 5)
- Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Sonstige Unternehmen (Großunternehmen) nur bei besonders förderwürdigen Maßnahmen in den Förderzwecken Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmespeicher und Wärmenetze
- Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Bei Contractingvorhaben wird auf die Antragsberechtigung des Energiedienstleisters (auch Contractor oder Contracting-Geber genannt) abgestellt. Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller der förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Antragsteller, denen keine der für den Programmteil Premium genannten Beihilfen gewährt werden dürfen.
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen.

Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Tilgungszuschusses:

Die Maßnahmen werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundes gefördert.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
Solarkollektoranlagen ab 40 m² zur <ul style="list-style-type: none"> – Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung für Mehrfamilienhäuser ab 3 WE oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche. – Bereitstellung von Prozesswärme – solaren Kälterzeugung – überwiegenden Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz 	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung fester Biomasse über 100 kW für die thermische Nutzung	20 €/kW , maximal 50.000 € je Einzelanlage Erhöhung um 10 € je kW, wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW Erhöhung um 20 € je kW, wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m ³ Insgesamt max. 100.000 € je Anlage
Streng wärmegeführte Biomasse-KWK von 100 kW bis 2.000 kW	40 €/kW , sofern der elektrische Wirkungsgrad größer als 10% und der Gesamtwirkungsgrad größer als 70% ist.
Biogasaufbereitungsanlagen bis zu einer Anlagengröße von 350 m³/h (aufbereitetes Biorohgas)	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe für die thermische Nutzung Für die Förderbausteine „Tiefbohrungen“ und „Mehraufwand bei Tiefbohrungen“ sind umfangreiche Förderbedingungen und Mindestanforderungen zu erfüllen.	Anlagenförderung: 200 € je kW, max. 2 Mio. € je Einzelanlage Bohrkostenförderung: 375 € bis 750 € (nach Bohrtiefe), max. 2,5 Mio. € je Bohrung, max. 5 Mio. € je Projekt Mehraufwand bei Tiefbohrungen: 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. 1,25 Mio. € je Bohrung
Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK)	Mehraufwand bei Tiefbohrungen: Förderung nur in Ergänzung zum EEG 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. 1,25 Mio. € je Bohrung

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
<p>Wärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien (wenn nicht überwiegend Neubauten versorgt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Wärmenetze, die überwiegend Prozesswärme bereitstellen). Mindestwärmeabsatz 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse im Mittel über das gesamte Netz</p> <p>Inklusive Hausübergabestationen für Bestandsgebäude</p>	<p>60 € je m Trasse bei Ersterschließung, max. 1.000.000 € (Förderhöchstbetrag)</p> <p>Bei Wärmeeinspeisung aus rein thermischer Tiefengeothermie, max. 1.500.000 € (erhöhter Förderhöchstbetrag)</p> <p>Bei Vergütungsmöglichkeit nach KWKG ergänzend 20 € je m Trasse, max. 300.000 €</p> <p>1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang</p>
<p>Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 20 m³ Wasservolumen für Wärme aus erneuerbaren Energien</p>	<p>250 €/m³ Speichervolumen, max. 30 % der Nettoinvestitionskosten, maximal 300.000 € je Wärmespeicher</p>
<p>Große, effiziente Wärmepumpen (außer Luft/Wasser-Wärmepumpen) im <u>Gebäudebestand</u> ab 100 kW für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung – die Raumheizung (mit/ohne Warmwasser) in Nichtwohngebäuden – die Bereitstellung von Prozesswärme oder von Wärme für Wärmenetze <p>(Wärmepumpen für die Bereitstellung von Prozesswärme werden auch in Neubauten gefördert).</p>	<p>80 Euro je kW, mindestens 10.000 €, maximal 50.000 € je Anlage</p>

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Darlehenskonditionen:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben. Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzins orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-4214 oder im Internet unter www.kfw.de/konditionen abgerufen werden kann.

Im Programmteil „Premium“ gelten für die Darlehen an natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller sowie für Darlehen an Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände Einheitszinssätze.

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen/Programmvarianten oder ERP-Programmen ist nicht möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil „Standard“** mit einem Kredit aus dem **Programmteil „Premium“** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme.

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Antragsverfahren:

Private und gewerbliche Antragsteller: Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141 660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Als Programmnummer ist bei Antragstellung im Programmteil „**Premium**“ die **271** bzw. bei Krediten an kleine Unternehmen (KU) die **281** anzugeben. Für Maßnahmen zur Nutzung der Tiefengeothermie im Programmteil „Premium“ ist bei Antragstellung die Programmnummer **272** bzw. bei Krediten an KU die **282** anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller: Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 10865 Berlin, www.kfw.de Tel.: 01801/24 11 24.

Bei Beantragung eines Tilgungszuschusses im Programmteil „Premium“ ist das KfW-Formular-Nr. 600 000 0204, bei Tiefengeothermie Formular-Nr. 142 505 als Anlage zum Antrag einzureichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49 vom 31. Oktober 2008, S. 2074) das zuletzt durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist.

Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien

Förderfähige Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet an die Netze für die Allgemeine Versorgung mit Elektrizität
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Art und Höhe der Förderung:

Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und –betreibern für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, festgelegte Vergütungssätze gewähren. Die Vergütungssätze werden in der Regel für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Energiequelle, der Größe der Anlage und dem Zeitpunkt der Installation der Anlage ab.

Die Vergütungssätze für Anlagen, die ab **2009** in Betrieb genommen werden, gestalten sich wie folgt:

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Wasserkraft bis 5 MW – Neuanlagen	bis 500 kW	12,67	
	500 kW bis 2 MW	8,65	
	2 MW bis 5 MW	7,65	
Wasserkraft bis 5 MW – modernisierte/revitalisierte Anlagen	bis 500 kW	11,67	Gilt für Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert worden sind.
500 kW bis 5 MW	8,65		
Wasserkraft über 5 MW	bis 500 kW	7,29	Vergütung wird 15 Jahre gezahlt. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert worden sind und nach der Modernisierung eine höhere Leistung aufweisen, gelten die Vergütungssätze entsprechend für den Strom, der der Leistungserhöhung zuzurechnen ist. (Jährliche Degression: 1%)
	bis 10 MW	6,32	
	bis 20 MW	5,80	
	bis 50 MW	4,34	
	ab 50 MW	3,50	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Deponiegasanlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	9,00 6,16	Erhöhung der Vergütung durch Technologiebonus, wenn Strom durch innovative Technologien erzeugt wird. Jährliche Degression auf Grundvergütung und Boni: 1,5%
Klärgasanlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	7,11 6,16	
Grubengasanlagen	bis 1 MW 1 MW bis 5 MW ab 5 MW	7,16 5,16 4,16	
Biomasse	bis 150 kW 150 kW bis 500 kW 500 kW bis 5 MW 5 MW bis 20 MW	11,67 9,18 8,25 7,79	Unter bestimmten Voraussetzungen Erhöhung der Grundvergütung durch zusätzliche Boni (Technologie-Bonus, Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus), KWK-Bonus. Jährliche Degression auf Grundvergütung und Boni: 1%.
Geothermie	bis 10 MW ab 10 MW	16,0 10,5 Für Anlagen, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen worden sind, erhöhen sich die Vergütungssätze um jeweils 4,0 Cent/kWh	Erhöhung der Vergütung durch zusätzliche Boni möglich Jährliche Degression auf Vergütung und Boni: 1%.
Photovoltaik Dachflächenanlagen	bis 30 kW 30 kW bis 100 kW ab 100 kW ab 1000 kW	43,01 40,91 39,58 33,00	Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind ab 01.01.2009 verpflichtet, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur, Kassel, zu melden www.bundesnetzagentur.de
Bei Selbstnutzung des produzierten Stroms	bis 30 kW	25,01	
Photovoltaik Freiflächenanlagen	Unabhängig vom Leistungsanteil	31,94	
Windenergie an Land	Unabhängig vom Leistungsbereich	Anfangsvergütung: 9,20 Endvergütung: 5,02 Systemdienstleistungs-Bonus: Bestandsanlagen, die nach dem 31.12.2001 und vor dem 1.1.2009 in Betrieb gegangen sind, erhalten einen Bonus in Höhe von 0,7 Cent/kWh für 5 Jahre, wenn eine entsprechende Nachrüstung bis zum 31.12.2010 erfolgt ist. Für Neuanlagen, die vor dem 1.1.2014 in Betrieb gehen und neue technische Anforderungen erfüllen, erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,50 Cent/kWh	Jährliche Degression auf Vergütung und Bonus: 1%. Die Anfangsvergütung von 9,20 Cent/kWh wird in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Windenergie Offshore	Unabhängig vom Leistungsbereich	Anfangsvergütung: 13,00 Zusätzlich 2,0 Cent/kWh bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015 Endvergütung: 3,50	Degression ab 2015: 5% Die Anfangsvergütung von 13,00 Cent/kWh wird in den ersten 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

Besondere Ausgleichsregelung:

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 436, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-227, -312, -720, Fax: 06196 908 550, www.bafa.de einen Antrag auf Begrenzung des Anteils der Strommenge aus Erneuerbaren Energien stellen.

Photovoltaikanlagen:

Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind ab 01.01.2009 verpflichtet, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur zu melden, ansonsten entfällt die Verpflichtung des Netzbetreibers, den Strom zu vergüten.

Bundesnetzagentur, DLZ 60
Postfach 10 04 40
34004 Kassel
Telefon: 0561 7292-120
Fax: 0180 5 734870-1001
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: kontakt-solaranlagen@bnetza.de

Antragsverfahren:

Die Vergütungsverpflichtung aus den vorgenannten Anlagen betrifft den Netzbetreiber zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

Aktuelle Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie (Auszug):

Anlagen an oder auf Gebäuden (Dach, Fassade) bei Netzeinspeisung

Netzeinspeisung	Installierte Anlagenleistung			
	bis 30 kW Cent/kWh	ab 30 kW Cent/kWh	ab 100 kW Cent/kWh	ab 1.000 kW Cent/kWh
Jahr der Inbetriebnahme ab 01.01.2011	28,74	27,33	25,86	21,56

Quelle:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm (indirekte Förderung) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Rechtsgrundlage:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101). Die Bundesregierung fördert mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) den Erhalt, die Modernisierung und den Ausbau von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird.

Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber, förderfähige KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen, den erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Gefördert wird Strom aus KWK-Kraftwerken auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen.

Antragsberechtigte:

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen.

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, förderfähige KWK-Anlagen an sein Netz anzuschließen und den erzeugten KWK-Strom abzunehmen.

Förderfähige Maßnahmen:

Das novellierte KWK-Gesetz (KWKG) führt die KWK-Förderung bestehender Anlagen gemäß dem KWK-Gesetz aus dem Jahr 2002 bis zum Jahre 2010 fort und ergänzt diese KWK-Förderung für neue KWK-Anlagen und Modernisierungen ab 2009 durch neue Bestimmungen und eine KWK-Anlagenkategorie über 2 MW.

Die KWK-Förderung bestehender und bis zum 31.12.2008 zugebauter Anlagen läuft wie im KWKG 2002 festgelegt weiter fort.

Mit Inkrafttreten der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben sich zum **01.01.2009** folgende wesentliche Änderungen:

- Gefördert werden nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne der EU-KWK-Richtlinie 2004/8/EG vom 11.02.2004. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle plant, eine Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 2 MW aufzubauen und auf der BAFA-Internetseite www.bafa.de bereitzustellen.
- Gefördert werden erstmals Neuanlagen mit über 2 MW elektrischer Leistung
- Gefördert werden Bestandsanlagen (Erstinbetriebnahme vor dem 01.04.2002), die nach aufwändiger Modernisierung bis 2016 wieder in Dauerbetrieb genommen werden.
- Der KWK-Anlagenbetreiber erhält erstmals den KWK-Zuschlag nicht nur für den eingespeisten KWK-Strom, sondern ab 2009 auch für den selbst genutzten Strom; dies gilt auch für KWK-Anlagen, die vor Inkrafttreten der Novelle des KWK-Gesetzes in Betrieb genommen wurden.

Art und Höhe der Förderung:

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom sowie für den selbst genutzten Strom.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, www.bafa.de erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Für alle KWK-Anlagen, die ab dem 1.1.2009 in Dauerbetrieb gehen, werden folgende Zuschläge gewährt:

	KWK-Zuschlag	Maximal geförderte Betriebsjahre	Maximal geförderte Vollbenutzungsstundenanzahl
<u>Brennstoffzelle</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	5,11 Cent/kWh	10 Jahre	--
<u>KWK-Anlagen bis 50 kW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	5,11 Cent/kWh	10 Jahre	--
<u>KWK-Anlagen ab 50 kW – 2 MW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	2,1 Cent/kWh	6 Jahre	30.000 Vollbenutzungsstunden
<u>KWK-Anlagen größer 2 MW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	1,5 Cent/kWh	6 Jahre	30.000 Vollbenutzungsstunden
<u>KWK-Bestandsanlagen</u> , die ursprünglich bis zum 31.03.02 in Betrieb gegangen bzw. modernisiert wurden und zwischen dem 01.01.2009 bis 31.12.2016 nach aufwändiger Modernisierung wieder in Dauerbetrieb genommen werden.	Gemäß den entsprechenden Bestimmungen für Neuanlagen		
KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags von <u>vier</u> Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs, insgesamt für maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden.			

Die Zuschlagssätze für Strom aus nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommene KWK-Anlagen sind nach Leistungsanteilen gestaffelt (**Leistungsanteil:** bis 50 kW_{el} 5,11 Cent/kWh, über 50 kW_{el} bis 2 MW_{el} 2,1 Cent/kWh und über 2 MW_{el} 1,5 Cent/kWh).

Zuschuss für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Betreiber von Wärmenetzen haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gefördert wird der Ausbau und Neubau von Wärmenetzen, in denen mindestens

- 50 % Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Nahwärmenetze, in denen Wärme aus regenerativen Energien eingespeist wird, können alternativ oder zusätzlich von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien gefördert werden“.
- Förderfähig sind nur Wärmenetze, mit deren Neu- oder Ausbau (erster Spatenstich) ab dem 01.01.2009 begonnen wurde.

Die Fördersätze betragen je Millimeter Innendurchmesser **1 Euro** je Meter Trassenlänge, maximal **5 Mio. Euro** bzw. 20% der ansatzfähigen Investitionskosten.

Das Fördervolumen für Wärmenetze beträgt maximal 150 Mio. Euro je Förderjahr von 2009 bis 2020.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Der Antrag auf Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Das BAFA legt auch die Höhe des Zuschusses für das Wärmenetz fest.

Antragsverfahren:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-842, 462, 437, 661 erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen und Zulassungen für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen, in denen mindestens 50 % Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist werden. Die jeweiligen Antragsvordrucke finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverguetung/formulare/index.html

Zur Zulassung von KWK-Anlagen über 2 MW_{el} ist ein nach anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten erforderlich, in dem die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind, dargestellt werden. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die von der AGFW e. V im Arbeitsblatt FW 308 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Aufbau und Inhalt der Sachverständigengutachten sollten sich an dem vom BAFA herausgegebenen Leitfaden orientieren.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 MW_{el} sind dem BAFA neben dem Inbetriebnahmeprotokoll geeignete Unterlagen des Herstellers vorzulegen, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

Für kleine BHKW-Anlagen bis 50 kW_{el} ist der zweiseitige Zulassungsantrag einzureichen. Die Bearbeitung der Zulassungsanträge durch das BAFA ist kostenpflichtig.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de